

Bischoff & Partner * Theodor-Heuss-Ring 26 * 50668 Köln

Mitteilung / Rundschreiben

Köln, im Oktober 2014

“Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten” ist steuerfrei!?

Nach § 3b Abs. 1 EStG sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, steuerfrei, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen. § 3b EStG bestimmt: “Steuerfrei sind Zuschläge, die für **tatsächlich geleistete** Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden...”.

§ 3b EStG knüpft daher u.a. an das Tatbestandsmerkmal der „tatsächlichen“ Arbeitserbringung an. Durch die Steuerfreiheit soll dem Arbeitnehmer ein finanzieller Ausgleich für die besonderen Erschwernisse und Belastungen gewährt werden, die mit dieser Arbeit verbunden sind (Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 27.05.2009 VI B 69/08, BFHE 225, 137, BStBl II 2009, 730, m.w.N.).

Pauschalierte Zahlungen, die unabhängig von der Leistungserbringung gewährt werden, sind hingegen zu versteuern.

Die Steuerbefreiung ist anzuerkennen, wenn die neben dem Grundlohn gewährten Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt worden sind. Sie setzt deshalb nach ständiger Rechtsprechung des BFH auch grundsätzlich Einzelaufstellungen der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden der Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit voraus. Dadurch soll von vornherein gewährleistet sein, dass nur Zuschläge steuerfrei bleiben, bei denen betragsmäßig genau feststeht, dass sie nur für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt werden und keine allgemeinen Gegenleistungen für die Arbeitsleistung darstellen (BFH 6. Senat, Urteil vom 22.10.2009, VI R 16/08). Ein solcher Nachweis ist z.B. durch den Dienstplan zu führen, der die Dienstzeiten ausweist. Wenn diese Dienstzeiten die Grundlage für die Berechnung der “Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten” darstellen, dann steht einer Steuerbefreiung nichts entgegen.

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT
AMTSGERICHT ESSEN PR NR: 1725
EMAIL:
INFO@BISCHOFFUNDPARTNER.DE
INTERNET:
WWW.BISCHOFFUNDPARTNER.DE

SITZ: KÖLN

THEODOR-HEUSS-RING 26 · 50668
KÖLN

TEL.(0221)912840-0
FAX(0221)912840-40

ZWEIGNIEDERLASSUNG: BERLIN

KARLPLATZ 7 · 10117 BERLIN

TEL.(030)9120299-0
FAX(030)9120299-46

ZWEIGNIEDERLASSUNG: CHEMNITZ

ANNABERGER STR. 73 · 09111
CHEMNITZ

TEL.(0371)47147-0 FAX(0371)47147-
47

PROF. DR. JOHANNES G. BISCHOFF^{2,3}
(KÖLN)

THOMAS BISCHOFF^{1,4,5} (KÖLN)

SIBYLLE BISCHOFF^{1,6} (KÖLN)

ANDRÉ ALEXANDER GOTTSCHALK^{1,7,8}
(KÖLN)

SVEN WILHELMY¹ (KÖLN)

DESIRÉE WENZEL¹ (BERLIN)

DIPL.-OEC. SABINE JÄGER² (CHEMNITZ)

DIPL.-KFFR. SILKE UHLE² (CHEMNITZ)

¹ RECHTSANWÄLTIN/RECHTSANWALT

² STEUERBERATERIN/STEUERBERATER

³ VEREIDIGTER BUCHPRÜFER

⁴ FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT

⁵ FACHANWALT FÜR HANDELS- UND

GESELLSCHAFTSRECHT

⁶ TÄTIGKEITSSCHWERPUNKT:GEWERBLICHER

RECHTSCHUTZ

⁷ FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

⁸ TÄTIGKEITSSCHWERPUNKT:FAMILIENRECHT

IN BÜROGEMEINSCHAFT MIT DEN STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFTEN:

PROF. DR. BISCHOFF & PARTNER® AG

PROF. DR. BISCHOFF & PARTNER® TREUHAND GMBH

BANKVERBINDUNG:

SPARKASSE KÖLN BONN, BLZ 370 501 98, BIC:
COLSDE33

FREMDGELDKONTO: NR.: 5 212 402, IBAN:
DE71370501980005212402

HONORARKONTO NR.: 54 142 021, IBAN:

Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei (§ 3b EStG). Es ist daher entscheidend, ob es sich bei der „Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten“ um eine steuerfreie Leistung im Sinne des § 3b EStG handelt.

Die Unterscheidung zur alten Wechselschichtzulage liegt in dem pauschalen Abgeltungscharakter der abgeschafften Wechselschichtzulage und der neuen Anspruchsvoraussetzung für die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten, die voraussetzt, dass der Dienst auch tatsächlich zur Sonntags-, Feiertags- oder zur Nachtzeit geleistet wird.

Dies ergibt sich aus § 17b EZulV, wonach der Anspruch für die Zahlung nur besteht für **„je geleistete Nachtdienststunde“** bzw. **„für jede ... geleistete Stunde** (zwischen 0 Uhr und 6 Uhr)“. Der Anspruch auf die „Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten“ knüpft daher an die tatsächliche Ableistung an, wie es auch in § 3b EStG ausdrücklich bestimmt ist. Es ist daher eine Abgeltung tatsächlich geleisteter Arbeit (oder Dienst) an Sonntagen, Feiertagen oder zur Nachtzeit.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass es sich bei der „Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten“ um einen Zuschlag im Sinne des § 3b EStG handelt, woraus sich eine Steuerfreiheit ergibt.

André Alexander Gottschalk
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht / Kanzlei Köln